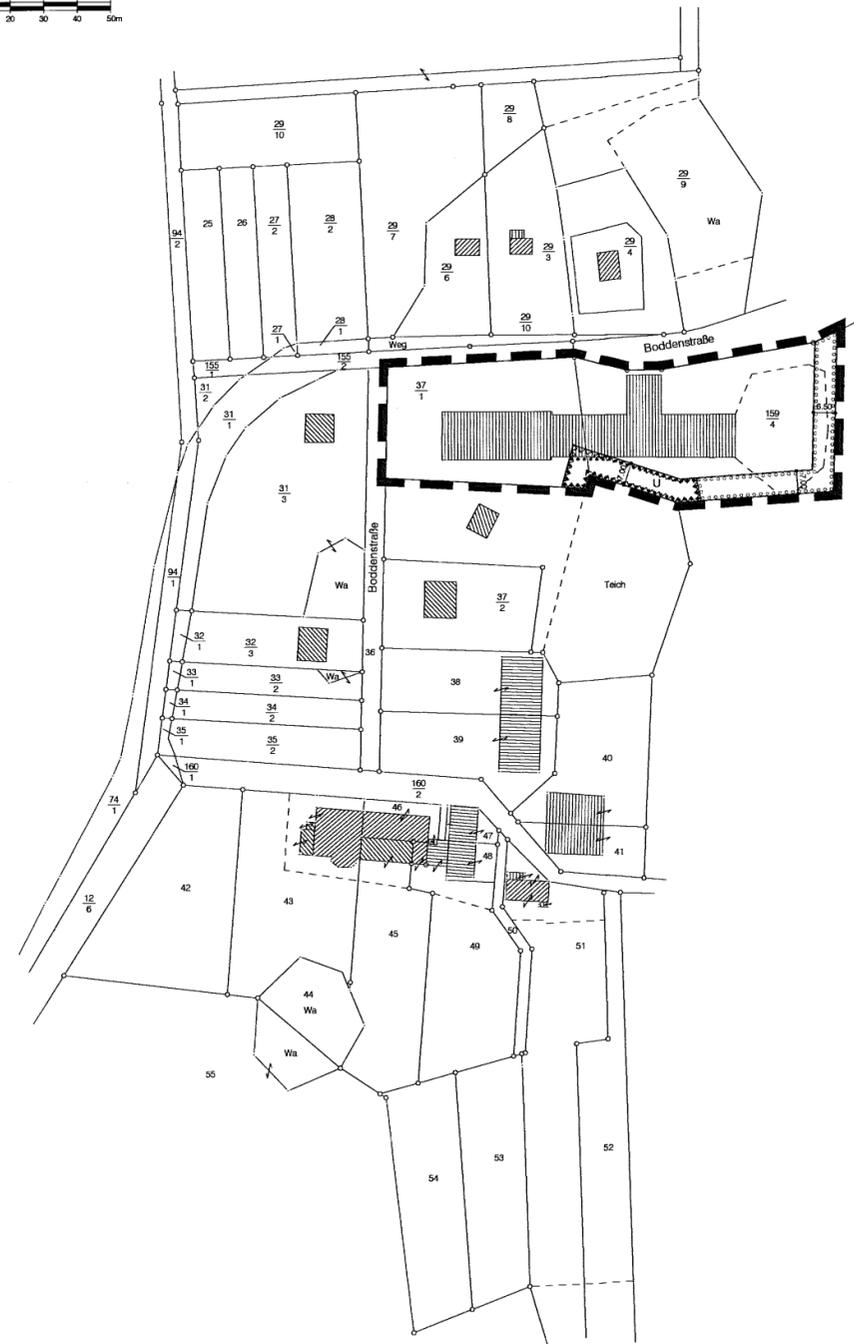
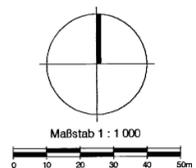


SATZUNG DER GEMEINDE KENZ - KÜSTROW

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Dabitz



Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow für die Ortslage Dabitz über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2007, folgende Satzung für die Ortslage Dabitz erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
 - Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 9 Abs. 1 BauGB)

- Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
 - Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915, freiwachsende Hecken gemäß Pflanzenliste anzupflanzen. Die Heckenpflanzung ist zur Grundstückseite mit einem mindestens 1,10 m hohen Zaun einzufrieden. Es sind Pflanzenarten aus nachfolgender Liste zu verwenden:

botanischer Name	deutscher Name	Anteil an Gesamtzahl der Einzelpflanzen (in %)
Prunus Spinosa	Gewöhnliche Schlehe	20
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	10
Rubus fruticosus	Echte Brombeere	10
Rosa canina	Hunds-Rose	10
Rosa arvensis	Feld-Rose	10
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	10
Cornus sanguinea	Roter Hartiegel	5
Rhamnus frangula	Faulbaum	5
Euonymus europaeus	Pflaflenhüchchen	5
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	5
Pyracantha coccinea	Feuerdorn	5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	5

- zu verwendende Pflanzqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, 80 bis 100 cm Höhe
- Pflanzabstand: 1,5 m
- Innerhalb der Innenbereichssatzung sind 6 Bäume der Art Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) anzupflanzen. Die Bäume sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens zur Boddenstraße anzupflanzen.
 - Innerhalb der Fläche mit Erhaltungsgebot ist der vorhandene Schäftgürtel zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB
Flächen die von baulichen Anlagen freizuhalten sind:
Innerhalb des Uferbereichs sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit ist unzulässig. (§ 81 LWaG M-V)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 9 Abs. 1 BauGB**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- III. Darstellungen ohne Normcharakter**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Bemaßung
- IV. Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)**
- Umgrenzung der Fläche, die von baulichen Anlagen freizuhalten ist
 - Uferbereich (§81 LWaG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2003.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.2005, 12.12.2005 und 07.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.11.2004 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 21.02.2005 bis zum 24.03.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 5 i.V.m § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom 02.02.2005 bis zum 11.04.2005 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 11.12.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2007 gebilligt.
- Die Satzung wird hiermit ausgestellt.
- Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom 14.02.2008 bis zum 03.03.2008 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28.02.2008 in Kraft getreten.

Kenz-Küstrow, 12.02.2008

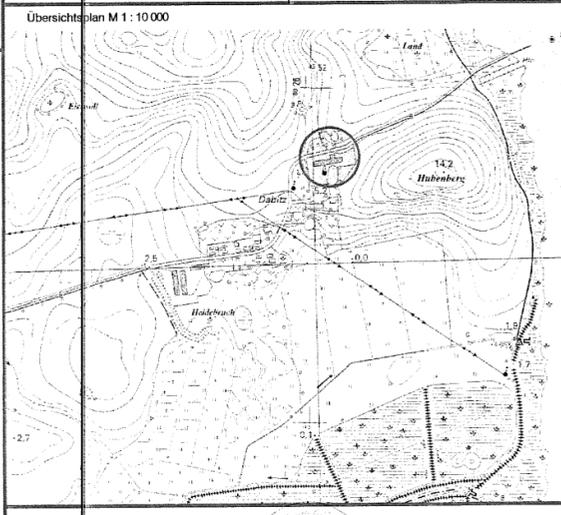
Bröker-Schmidt
Bürgermeister

Kenz-Küstrow, 04.03.2008

Bröker-Schmidt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kenz - Küstrow

Landkreis Nordvorpommern
über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Dabitz



Kenz-Küstrow, 11.12.2007

Bröker-Schmidt
Bürgermeister